

Liebe Eltern,



wir möchten Sie an dieser Stelle auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Sollten Sie mit Ihrem Kind / Ihren Kindern **Urlaub in einem ausländischen Risikogebiet** (laut RKI veröffentlichter Liste) gemacht haben, unterliegen Sie der infektionsschutzrechtlichen Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 der **Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung** (SächsCoronaQuarVO) vom 25. Juni 2020.

Demnach müssen Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder sich bei Rückkehr aus einem Risikogebiet bei dem zuständigen Gesundheitsamt melden und unterliegen

– ohne dass dies individuell behördlich anzuordnen wäre – stets einer 14-tägigen Quarantäne.

Dies gilt, wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme nach § 3 SächsCoronaQuarVO (z.B. ärztlicher Negativtest) vorliegt.

Wir bitten Sie, diese Verpflichtung zwingend einzuhalten, um den Schutz der Gesundheit Aller sicherzustellen!

Sollten Sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen die SächsCoronaQuarVO verstoßen, drohen Ihnen Bußgelder bis zu 25.000 €.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Marko Schreiber

Geschäftsführer AWO KV Nordsachsen e.V.